

Kein Parkverbot für Wohnmobile im Olympischen Dorf

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00375
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart
am 06.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05557

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00375
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 27.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 06.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00375 beschlossen. Darin wird gefordert, kein Parkverbot für Wohnmobile im Olympischen Dorf zu erlassen und alternativ eine Parkkennzeichnung einzuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Es ist richtig, dass aufgrund erheblicher Probleme der Polizei, Verstöße gegen Brandschutzvorschriften durch bloße Kontrollen im ruhenden Verkehr Herr zu werden, eine Parkbeschränkung auf Pkw angeordnet wurde.

Die Polizei ist diesbezüglich an das Mobilitätsreferat herangetreten, da aufgrund zahlreicher, vor allem brandschutzbezogener Probleme im Zusammenhang mit Wohnwagen und Anhängern und der grundsätzlichen Problematik mit der Technik der Brandschutzvorsorge

im Olympischen Dorf eine Kontrolle nur durch Überwachung nicht mehr ausreichend erschien, sondern derartige Verstöße bereits durch ein Abstellverbot für solche Fahrzeuge effektiver unterbunden werden sollten.

Die Olympiadorf-Betrieb Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Wartungs-KG (ODGB) hat auf Nachfrage das Auftreten von Problemen bestätigt und eine entsprechende Beschilderungsmaßnahme befürwortet.

Der Bezirksausschuss 11 hat sich im Rahmen der satzungsmäßigen Anhörung gegen die geplante Verkehrsmaßnahme ausgesprochen. Nach nochmaliger Erörterung der vom Bezirksausschuss 11 vorgebrachten Argumentation mit der Polizei hat das Mobilitätsreferat im Rahmen der gebotenen Interessensabwägung zugunsten der Beschilderung entschieden und diese angeordnet. Die Umsetzung erfolgte Mitte Dezember vergangenen Jahres.

Leider scheint hier seitens einzelner Anwohner ein grundsätzliches Informationsdefizit vorzuliegen bzw. evtl. ist auch die Bedeutung des Zusatzes „nur für Pkw“ nicht ausreichend bekannt.

Die Maßnahme richtet sich in erster Linie gegen – oft auswärtige oder sogar ausländische – Anhänger und Wohnwägen, in denen häufig gefährliche Materialien gelagert oder genutzt werden.

Wohnmobile können von diesem Verbot ebenfalls erfasst werden – ob ein Wohnmobil als Pkw oder Lkw zugelassen ist, ist aber individuell und kann dem jeweiligen Fahrzeugschein entnommen werden. Im Zweifelsfall muss aber die (Brandschutz-)Sicherheit Vorrang vor Belangen einzelner haben.

Die Maßnahme gilt zunächst für neun Monate und soll nach ca. sechs Monaten evaluiert werden.

Der Bezirksausschuss 11 hat im Zuge von Verkehrsanordnungen ein Anhörungs-, aber kein Entscheidungsrecht. Bei Ablehnung durch den Bezirksausschuss trifft das Mobilitätsreferat unter sorgfältiger Abwägung aller vorgebrachten Belange eine Entscheidung, die in diesem Fall zugunsten der sicherheitsrelevanten Argumente der Polizei ausfiel.

Die Maßnahme erfolgte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (Brandschutz) und gänzlich unabhängig von einer eventuellen Einführung der Parklizenzierung.

Eine Parklizenzierung für das Olympische Dorf wurde behördlicherseits bereits geprüft, die Voraussetzung, dass ein Mangel an Parkplätzen für die Bewohner*innen besteht, liegt jedoch nicht vor, da zum Zeitpunkt der Überprüfung sehr viel weniger Fahrzeuge auf die Anwohner zugelassen waren, als das Angebot an vorhandenen Parkplätzen. Das Mobili-

tätsreferat wird jedoch voraussichtlich dieses Jahr eine Neubewertung der Situation vornehmen und sich diesbezüglich mit dem Bezirksausschuss in Benehmen setzen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00375 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 06.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Parkbeschränkung auf Pkw betrifft Anwohnerfahrzeuge voraussichtlich nur in geringem Umfang und war aus Gründen des Brandschutzes notwendig. Die Umsetzung einer Parklizenzierung wird unabhängig davon weiter verfolgt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00375 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 06.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München – Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5